



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 25. November 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 9. November 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2008 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) wurde mit Beginn des Jahres 2008 zeitlich befristet von seinem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur X entsendet. Bereits während der laufenden Gehaltsauszahlung wurden seitens des Arbeitgebers ab April 2008 Wohnungskosten im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung in Höhe von € 2.200,00 monatlich berücksichtigt und wurden dem Bw. im Jänner 2008 Übersiedlungskosten in Höhe von € 1.800,00 gewährt.

Im Zuge der Durchführung der Einkommensteuerveranlagung erkannte das Finanzamt von den geltend gemachten Aufwendungen im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung (Miete), Familienheimfahrten, Fachliteratur sowie der AfA für ein Notebook und einen Wäschetrockner lediglich einen Betrag in Höhe von insgesamt € 8.367,46 an. Begründet wurde dies damit, dass Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände in Höhe von

€ 15.731,46 weder als Kosten der doppelten Haushaltsführung noch als Umzugskosten absetzbar seien.

Mit Schreiben vom 25. November 2010 brachte der Bw. gegen den betreffenden Einkommensteuerbescheid das Rechtsmittel der Berufung ein und führte darin aus, dass die Aufwendungen für die Vorhänge in Höhe von € 2.523,60 als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung bei der Einkommensteuererantragung für das Jahr 2008 sehr wohl zu berücksichtigen seien. Der Bw. sei nämlich für einen befristeten Zeitraum von 2008 bis 2012 nach Österreich entsendet worden. Seinen Wohnsitz in Deutschland habe er nicht beibehalten. Leider sei es dem Bw. nicht möglich gewesen, seine Einrichtungsgegenstände wie Vorhänge aus Deutschland nach Österreich umzusiedeln, da diese an die Fenster der österreichischen Wohnung nicht passen würden. Die Vorhänge, welche auf die Fenster des österreichischen Wohnsitzes angepasst worden seien, könne der Bw. aber nicht nach Deutschland nach Ende seiner Delegation mitnehmen, da diese auf die dortigen Fenster nicht passen würden. Durch die Anschaffung der Vorhänge in Österreich seien dem Bw. Kosten entstanden, welche nicht angefallen wären, wäre er nicht nach Österreich entsandt worden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 16. Dezember 2010 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab und führte aus, dass die absetzbaren Kosten für eine doppelte Haushaltsführung mit monatlich € 2.200,00 begrenzt seien. Da im vorliegenden Fall bereits der monatliche Mietbetrag € 2.200,00 betragen habe, sei eine weitere Geltendmachung von Einrichtungsgegenständen nicht mehr möglich. Es werde darauf hingewiesen, dass bei einer doppelten Haushaltsführung lediglich die Betriebs- und Einrichtungskosten bezogen auf eine Kleinwohnung (maximal 55m²) abgesetzt werden könnten.

In weiterer Folge brachte der Bw. einen Vorlageantrag ein und wiederholte sein bisheriges Berufungsbegehren. Ergänzend führte der Bw. noch aus, dass auch der Ersatz von sonstigen mit der Übersiedlung verbundener Aufwendungen durch den Arbeitgeber bis zu 1/15 des Bruttojahresbezuges gemäß § 26 Z 6 EStG 1988 steuerfrei sei. Da diese Grenze im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht worden sei, sei die Berücksichtigung dieser Werbungskosten sachgemäß. Zudem werde darauf hingewiesen, dass sich die Begrenzung von Doppelwohnsitzkosten mit monatlich € 2.200,00 nur auf die monatlichen Miet- und Betriebskosten, nicht aber auf Werbungskosten für Einrichtungsgegenstände beziehen würde.

Mit Schreiben vom 17. November 2011 wurde seitens des Unabhängigen Finanzsenates ersucht bekanntzugeben, welche Aufwendungen dem Bw. mit der Übersiedlung nach Österreich erwachsen seien. Gleichzeitig wurde der Bw. gebeten anzugeben, welche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Umzug sowie der doppelten Haushaltsführung seitens

des Dienstgebers geleistet worden seien und wo der Bw. in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 2008 und dem Beginn des Mietverhältnisses ab April 2008 gewohnt habe.

In Beantwortung des gegenständlichen Schreibens führte der Bw. aus, dass er im Jänner 2008 Umzugskosten in Höhe von € 1.800,00 von seinem Arbeitgeber erhalten hätte und im Zeitraum Jänner bis März 2008 in einem Hotel gewohnt habe. Für die Monate April bis Juni 2008 seien die Mietkosten als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt worden, da die Familie erst mit Juli 2008 nach Österreich übersiedeln konnte und habe zuvor der deutsche Wohnsitz nicht aufgegeben werden können.

Dem Schreiben legte der Bw. die Beilage zur Einkommensteuererklärung, Belege der Einrichtungsgegenstände und das Lohnkonto seines Arbeitgebers bei.

Mit neuerlichem Schreiben des Unabhängigen Finanzsenates vom 10. Februar 2012 wurde der Bw. unter anderem davon in Kenntnis gesetzt, dass bei den bei der Firma P am 30. Mai 2008 in Auftrag gegebenen Näharbeiten für die Anfertigung von Vorhängen es sich um keine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung begründeten Werbungskosten handeln würde. Dies deshalb, da die Vorhänge bereits in Hinblick auf die tatsächlich erfolgte Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien angeschafft worden seien.

In weiterer Folge wiederholte der Bw. sein bisheriges Berufungsbegehren und führte aus, dass die Aufwendungen für die Vorhänge wegen eines rein beruflich veranlassten Umzuges nach Österreich als Werbungskosten zu berücksichtigen seien. Zudem werde darauf hingewiesen, dass sich die Begrenzung von Doppelwohnsitzkosten mit monatlich € 2.200,00 nur auf die monatlichen Betriebs- und Mietkosten aber nicht auf Einrichtungsgegenstände beziehen würde.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Bw. wurde zeitlich befristet ab Beginn des Jahres 2008 von seinem deutschen Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur X nach Wien entsendet.

Der Bw. wohnte in den Monaten Jänner bis März 2008 in einem Hotel und mietete ab April 2008 eine Wohnung in W. Der Familienwohnsitz in Deutschland wurde zunächst bis Ende Juni 2008 beibehalten.

Ab Juli 2008 verlegte der Bw. unter gleichzeitiger Aufgabe seines bisherigen Wohnsitzes in Deutschland den Familienwohnsitz nach Wien, und zogen die Lebensgefährtin und das gemeinsame Kind ebenfalls in die Wiener Wohnung.

Am 30. Mai 2008 wurden von der Lebensgefährtin des Bw. Näharbeiten für Vorhänge in Höhe von € 2.523,60 bei der Firma P in Wien in Auftrag gegeben. Die Vorhänge wurden für den Wiener Familienwohnsitz angeschafft.

Ebenso wurde der mit Rechnung vom 7. Mai 2008 gekaufte, jedoch erst Ende des Monats gelieferte Wäschetrockner für den Familienwohnsitz erworben.

Strittig ist im gegenständlichen Fall, ob die angeschafften Vorhänge sowie die seitens des Finanzamtes bereits mit bekämpften Bescheid gewährte AfA für den Wäschetrockner als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder als Umzugskosten steuerlich berücksichtigt werden können.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 dürfen die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a leg. cit. für Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bw. ab Jänner 2008 zeitlich befristet von seinem deutschen Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur X entsendet und wohnte der Bw. zunächst bis Ende März in einem Hotel. Ab April 2008 mietete der Bw. in Wien eine Wohnung, wobei der Familienwohnsitz in Deutschland zunächst beibehalten und dieser erst ab Juli 2008 nach Österreich verlegt wurde. Laut der seitens des Bw. im Zusammenhang mit der Anschaffung der streitgegenständlichen Vorhänge vorgelegten Rechnung wurden die Näharbeiten für deren Anfertigung am 30. Mai 2008 in Auftrag gegeben sowie ein Zeitraum von 3 Wochen für deren Fertigstellung vermerkt. Auf Grund des engen zeitlichen Zusammenhangs der Auftragserteilung zur Anfertigung der Vorhänge mit der ab 1. Juli 2008 erfolgten tatsächlichen Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien sowie des Umstandes, dass die Anfertigung der Vorhänge einen Zeitraum von drei Wochen in Anspruch nahm und folge dessen eine Verwendung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nahezu ausgeschlossen war, ist daher davon auszugehen, dass die streitgegenständlichen Vorhänge bereits in Hinblick auf die Verlegung des Familienwohnsitzes nach Wien angeschafft wurden. Aus den gleichen Gründen ist auch dem bereits durch das Finanzamt im nunmehr bekämpften Bescheid erfolgten Abzug der AfA für den Wäschetrockner nachträglich eine steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten zu versagen. Wie der Rechnung der Fa. F vom

7. Mai 2008 zu entnehmen ist, erfolgte zwar an diesem Tag die Bestellung des betreffenden Wäschetrockners, doch wurde als voraussichtliches Lieferdatum der 27. Mai 2008 angegeben. Im gegenständlichen Fall ist daher auch hinsichtlich der Anschaffung des Trockners davon auszugehen, dass dieser aus rein privaten Gründen, nämlich zur Verwendung am Familienwohnsitz angeschafft wurde. Ein Zusammenhang mit einer während der Monate April bis Juni 2008 vorliegenden doppelten Haushaltsführung ist daher sowohl hinsichtlich der Vorhänge als auch des Wäschetrockners auszuschließen, zumal für die Anschaffung und Nutzung der streitgegenständlichen Gegenstände ausschließlich private Gründe, nämlich die Verwendung in der Wohnung am Familienwohnsitz ausschlaggebend waren. Werden - so wie im vorliegenden Fall – Vorhänge bzw. Geräte für den Haushalt eines Steuerpflichtigen angeschafft, sind gegenständliche Aufwendungen im Rahmen des in § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a EStG 1988 normierten Abzugsverbotes von einer steuerlichen Berücksichtigung als Werbungskosten ausgeschlossen. Die strittigen Kosten für Vorhänge sowie den Wäschetrockner konnten daher als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht berücksichtigt werden.

Doch auch mit dem Vorbringen die Anschaffungskosten der Vorhänge in Österreich seien rein beruflich bedingte Übersiedlungskosten, da die Vorhänge aus Deutschland nicht auf die Fenster und Vorhangaufhängungen der österreichischen Wohnung passen würden und nach Beendigung der Delegation die Vorhänge der österreichischen Wohnung nicht für die Fenster in Deutschland geeignet wären, vermag der Bw. nichts für gegenständliche Berufung zu gewinnen. Mit dieser Argumentation übersieht der Bw., dass selbst im Falle einer beruflich bedingten Übersiedlung Anschaffungskosten für den Haustrat der Wohnung am Beschäftigungsstandort niemals zu den abzugsfähigen Kosten gehören (siehe auch Jakom, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 4. Auflage 2011 zu § 16, Tz 56). So wie im gegenständlichen Fall gehören Vorhänge als auch der Wäschetrockner unbestrittenmaßen zum Haustrat der nunmehr als Familiensitz genutzten Wohnung. Aus diesem Grund scheitert daher auch die Anerkennung der strittigen Aufwendungen als Umzugskosten. Lediglich bei einer Rückkehr nach Deutschland nach Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses in Österreich könnten gegebenenfalls eintretende Verluste durch die Nichtmöglichkeit der Weiterverwendung der in Österreich angeschafften Vorhänge für Fenster deutscher Wohnungen in Höhe des Restwertes als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Die Höhe der Werbungskosten berechnet sich wie folgt:

€	Werbungskosten bisher	Werbungskosten neu
AfA Notebook	102,83	102,83
Fachliteratur	73,33	73,33

Miete April bis Juni 2008	6.600,00	6.600,00
Familienheimfahrten	1.465,50	1465,50
AfA Wäschetrockner	125,80	0,00
Summe	8.367,46	8.241,66

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 21. März 2012